

Stellungnahme der Fachhochschulen zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zum Haushaltsgesetz 2016

In Bezug auf den Einzelplan 06 beinhaltet der von den Fraktionen erstellte Katalog keine konkreten Fragen. Daher möchten die Fachhochschulen nachfolgend auf die aus ihrer Sicht maßgeblichen hochschulfinanzpolitischen Handlungsbedarfe hinweisen:

A) Aufbau und Betrieb des Graduierteninstituts i.S.d. § 67a Abs. 2 HG

Im zu beratenden Haushaltsplanentwurf fehlt ein eigener Titel mit entsprechendem Ansatz für die Landesfinanzierung des aufzubauenden Graduierteninstituts i.S.d. § 67a Abs. 2 HG. Mit der Novellierung des Hochschulgesetzes 2014 hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich die Verpflichtung zur Gründung eines solchen Instituts normiert. So heißt es in der Gesetzesbegründung: „Absatz 2 verpflichtet dazu, ein derartiges beitriffs offenes Graduierteninstitut zu gründen.“ Das Aufgabenprofil des Graduierteninstituts umreißt das Hochschulgesetz wie folgt: Das Graduierteninstitut „unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.“

In den vergangenen Monaten wurde gemäß dem gesetzlichen Auftrag ein innovatives und den Wissenschaftsstandort NRW stärkendes Konzept erarbeitet. Es erfährt inhaltlich hohen Zuspruch – auch der Landesrektorenkonferenz der Universitäten und des Wissenschaftsministeriums. Die zu unterzeichnenden Kooperationsverträge liegen unterschriftsreif vor.

Allerdings muss nun auch der landesseitige Finanzierungsanteil gesichert werden – vorzugsweise über einen eigenen Titel im Landeshaushalt. Die entsprechenden Mittel wären in voller Höhe bei der Sitzhochschule des Instituts zu etatisieren. Nach den aktuellen Planungen darf man in der Aufbauphase einen wachsenden Finanzierungsbedarf annehmen. In den ersten drei Jahren wird er auf bis zu 735.000 Euro p.a. kalkuliert. In diesem Zeitraum sollen bereits rund 160 Promovierende durch das Graduierteninstitut begleitet werden. Im Endausbau gehen die Fachhochschulen bei rund 600 betreuten Promovierenden von Gesamtkosten in Höhe von rund 1,125 Mio. Euro p.a. aus. Hierbei zeigen sich die Fachhochschulen bereit, jährlich 200.000 Euro aus Eigenmitteln aufzubringen. Da die Gesamtfinanzierung des Graduierteninstituts aber eine gemeinsame Aufgabe von Land und Hochschulen darstellt, muss auch der Haushaltsgesetzgeber seiner Verantwortung zur Umsetzung des § 67a Abs. 2 HG nachkommen.

B) Urheberrechtlich begründete Vergütungsansprüche

Aus der Hochschultätigkeit erwachsende urheberrechtlich begründete Vergütungsansprüche wurden in der Vergangenheit vollständig vom Land getragen. Entsprechende Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften sahen pauschale Abgeltungen vor. Die VG Wort hat gerichtlich erwirkt, dass die Nutzung des § 52a UrhG zukünftig auf Basis von Einzelerfassungen abgegolten werden muss. Ab dem 01.01.2016 haben die Hochschulen erstmals nutzungsbezogene Zahlungen zu leisten. Diese Kosten bedürfen einer Erstattung durch das Land, das sich bislang und in Bezug auf übrige Verwertungsgesellschaften auch zukünftig in der Pflicht sieht.

C) Qualitätsverbesserungsmittel

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung finden sich im aktuellen Haushaltsplanentwurf weiterhin Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe von 249 Mio. Euro etatisiert. Da die Landesre-

gierung gem. § 6 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz dem Landtag im kommenden Jahr über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes zu berichten hat, sei schon jetzt angemerkt, dass die Hochschulen die Mittel auch zukünftig benötigen – mindestens in der vorgenannten Höhe. Diskutabel wären Zuweisungsart und Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

D) Hochschulbaukonsolidierungsprogramm (HKoP)

Hatten Fachhochschulen im Rahmen des Hochschulmodernisierungsprogramms noch eine sog. „Interessenquote“ von i.d.R. 4,5 Prozent zu tragen, wird im Nachfolgeprogramm HKoP ein finanzieller Eigenanteil von 11 Prozent erwartet. Dies wird die Hochschulhaushalte erheblich belasten. Folglich bedürfen diese Mehrkosten einer Kompensation.

E) Verbundstudium

Im Jahr 2000 wurden zur Finanzierung der drei grundständigen Verbundstudiengänge Technische Betriebswirtschaft, BWL/Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik sowie des Instituts für Verbundstudien selbst 3 Mio. DM im Haushalt der FH Südwestfalen etatisiert. Obwohl inzwischen eine Vielzahl an Studienangeboten hinzugekommen ist, wurde der Landeszuschuss nie erhöht. Mittlerweile wird durch 28 Studiengänge zum aktuellen Wintersemester ein breites Fächerangebot abgedeckt. Folglich müssen die beteiligten 13 Hochschulen in zunehmendem Maße Eigenmittel einsetzen. Es bedarf daher eines stärkeren Engagements des Landes, um das überaus erfolgreiche Verbundstudiensystem finanziell zu stützen.

F) Grundsätzliche Anmerkungen zur Landeshochschulfinanzierung

Das Volumen des Einzelplans 06, das zum Teil auch durch erhebliche Bundesmittel begründet ist, darf nicht dazu verleiten, Handlungserfordernisse in Bezug auf die Landeshochschulfinanzierung zu verkennen. Gerade die zunehmende Erosion der Grundfinanzierung ist dem Parlament in der Vergangenheit wiederholt dargestellt worden (*vgl. Stellungnahme 16/2198*). Hierbei geht es nicht vorwiegend um Fragen der Mittelhöhe, sondern der Mittelstruktur. Daher bleibt zu hoffen, dass das von Frau Ministerin Schulze angestrebte Ziel, bisherige Hochschulpaktmittel zu verstetigen, vom Parlament mitgetragen wird. Mit der dauerhaft wirkenden Entlastung des Landeshaushalts durch Übernahme des bisherigen Länderanteils an den BAföG-Kosten durch den Bund besteht hierzu auch der notwendige fiskalische Handlungsspielraum.